



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den 29.1.2010
SEK(2010)61 endgültig

MITTEILUNG AN DIE KOMMISSION

**über Litauens Antrag EGF/2009/018 LT/Herstellung von Bekleidung auf einen
Finanzbeitrag des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung**

MITTEILUNG AN DIE KOMMISSION

über Litauens Antrag EGF/2009/018 LT/Herstellung von Bekleidung auf einen Finanzbeitrag des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung

Litauen übermittelte den Antrag EGF/2009/018 LT/Herstellung von Bekleidung auf einen Finanzbeitrag des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (nachstehend „EGF“), nachdem mehrere Unternehmen, die als Hersteller von Bekleidung (NACE Revision 2¹, Abteilung 14) in der NUTS-2-Region Litauen tätig sind, Personal entlassen hatten.

1. Der Antrag der litauischen Behörden ging am 23. September 2009 bei der Kommission ein.
2. Der Antrag erfüllt die in Artikel 2 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1927/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Einrichtung des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung² genannten Interventionskriterien und genügt der Frist von zehn Wochen gemäß Artikel 5 dieser Verordnung.

ZUSAMMENFASSUNG DES ANTRAGS UND ANALYSE

a) Analyse des Zusammenhangs zwischen den Entlassungen und der Finanz- und Wirtschaftskrise

3. Der Antrag bezieht sich auf 1154 Entlassungen in der Bekleidungsindustrie während des neunmonatigen Bezugszeitraums vom 16. Oktober 2008 und bis zum 15. Juli 2009.
4. Zum Nachweis des Zusammenhangs zwischen den Entlassungen und der Finanz- und Wirtschaftskrise macht Litauen geltend, dass die globale Finanz- und Wirtschaftskrise schwerwiegende Auswirkungen auf die Nachfrage nach Textilien und Bekleidung in Litauen und auf seinen Exportmärkten gehabt habe. In der gesamten EU ließ sich bereits in der zweiten Hälfte 2008 ein Rückgang der Textilproduktion feststellen, der sich 2009 noch beschleunigte. Die Produktion in der Bekleidungsindustrie, die sich 2008 noch widerstandsfähiger zeigte, begann ebenfalls einen Rückgang zu verzeichnen. Im ersten Quartal 2009 sank in der Textil- und Bekleidungsindustrie die Produktion im Vergleich zum Vorjahreszeitraum um mehr als 20 %. Im April 2009 betrug der Produktionsrückgang weiterhin mehr als 20 %. Das Handelsdefizit wies im ersten Quartal 2009 einen starken Anstieg von 19 % auf, der hauptsächlich auf eine erhebliche Verringerung des Exporthandels mit allen Handelspartnern zurückzuführen ist, besonders mit den wichtigsten Partnern wie den USA, Japan, Russland und der Türkei (durchschnittlich 20 %). In diese

¹ Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates sowie einiger Verordnungen der EG über bestimmte Bereiche der Statistik.

² ABl. L 48 vom 22.2.2008, S. 82.

Länder gehen 45 % der gesamten EU-Exporte aus der Textil- und Bekleidungsindustrie³.

Starke Auswirkungen ließen sich in Litauen feststellen, wo im Jahr 2007 in diesem Bereich (NACE, Abteilung 14) die Änderung bei der Wertschöpfung -5,5 % betrug. 2008 erfolgte ein weiterer Rückgang um 8,2 %. Im ersten Quartal 2009 beschleunigte sich dieser und erreichte 16,7 %.

Litauen stellte folgende Informationen zum Produktionsvolumen der Bekleidungsindustrie für die Quartale 2008 und die ersten beiden Quartale 2009 im Vergleich zum gleichen Quartal des Vorjahres zur Verfügung:

2008				2009	
Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2
89,40 %	87,90 %	84,70 %	79,30 %	68,40 %	70,90 %

5. Nach Ansicht der Kommissionsdienststellen können demzufolge die 1154 Entlassungen in der Bekleidungsindustrie, wie in den Artikeln 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 1927/2006 gefordert, mit der Finanz- und Wirtschaftskrise in Zusammenhang gebracht werden, die zu einem drastischen Nachfragerückgang von Bekleidung in Litauen und auf den Exportmärkten geführt hat.

b) Nachweis der Zahl der Entlassungen und Erfüllung der Kriterien nach Artikel 2 Buchstabe b

6. Litauen beantragt eine Intervention nach Artikel 2 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1927/2006, wonach innerhalb eines Bezugszeitraums von neun Monaten in einer NACE-2-Abteilung in einer Region auf NUTS-2-Niveau oder in zwei aneinandergrenzenden solchen Regionen mindestens 500 Entlassungen erfolgen müssen.
7. Im Antrag wird nachgewiesen, dass 45 Unternehmen, die alle der NACE Revision 2, Abteilung 14 (Herstellung von Bekleidung) zuzuordnen sind, im Zeitraum vom 16. Oktober 2008 bis zum 15. Juli 2009 1154 Arbeitnehmer entlassen haben. Diese Entlassungen wurden alle in Übereinstimmung mit Artikel 2 Absatz 2 zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 1927/2006 ermittelt; danach wird der Zeitpunkt der tatsächlichen Beendigung des Arbeitsvertragsverhältnisses vor dessen vertragsmäßigem Ende zugrunde gelegt.
8. Das gesamte Gebiet Litauen stellt eine einzige Region auf NUTS-II-Niveau dar (LT00).

³ Impact of the economic crisis on key sectors of the EU – the case of the manufacturing and construction industries (Auswirkungen der Wirtschaftskrise auf Schlüsselbereiche der europäischen Industrie – Verarbeitende Industrie und Baugewerbe), Aktualisierung Juni 2009, Veröffentlicht von der GD Unternehmen und Industrie am 29.6.2009.

9. Die Kommissionsdienststellen sind der Auffassung, dass die Gesamtzahl von 1154 Entlassungen im Bereich der der NACE Revision 2, Abteilung 14 (Herstellung von Bekleidung) in Litauen während des Bezugszeitraums den Kriterien gemäß Artikel 2 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1927/2006 entspricht.

c) Erläuterung des unvorhergesehenen Charakters der Entlassungen

10. Die rasante Entwicklung und die Tragweite der globalen Wirtschaftskrise waren weder für Unternehmen noch Regierungen vorhersehbar. Auch wenn die Bekleidungsindustrie bereits vor der Krise mit Schwierigkeiten zu kämpfen hatte, haben doch die Geschwindigkeit und das Ausmaß der Rezession die Situation verschärft und die Umstrukturierungsbemühungen des Wirtschaftszweiges zunichte gemacht.

d) Benennung der Unternehmen, Zulieferer oder nachgeschalteten Hersteller und Sektoren, die Entlassungen vornehmen, sowie der Kategorien der zu unterstützenden Arbeitskräfte

11. Der Antrag EGF/2009/018 LT/Herstellung von Bekleidung betrifft insgesamt **1154** Entlassungen in folgenden 45 Unternehmen:

Baltijos importo gama	4	UAB Velana	25
Lietuvos ir Italijos UAB Centeksas	58	UAB Viglita	131
Lietuvos ir Vokietijos UAB Valdita	13	UAB Vygmantana	32
UAB Dobilas	176	UAB ERC	66
UAB Aidesa	1	UAB Siuvimo paslaugos	1
UAB Almedija	24	UAB Ausigma	1
UAB Disoksa	8	UAB Nevežio siuvykla	37
UAB Elva	4	UAB Elkada	4
UAB Fuerteventura baltic	1	UAB La-Nika Baltic LTd.	3
UAB Irvė	16	UAB Nevėžis	4
UAB Kailių mitas	1	UAB Audenta	14
UAB Kamelė	20	UAB Skininja	2
UAB LCG	1	UAB Vilaugė	1
UAB Lelija	4	UAB Angliški mados namai	1
UAB Prekybos namai Eksa	1	UAB Telšių Šatrija	156
UAB Romansas	1	UAB Jonatex	173
UAB Siulveta	10	V. Gembutienės siuvimo salonas Vinega	3
UAB Siuvita	62	UAB Ausvija	12
UAB Textilite	1	UAB Fashion production Kaunas	1
UAB Textrix	2	UAB SNT-Group	12
UAB Trikolit	11	UAB Silveda	12
UAB Tūta	3	UAB Kerpienės firma	14
UAB Vainora	27		

12. Von den 1154 entlassenen Arbeitnehmern sind 491 gezielt zu unterstützen. 7,1 % von ihnen sind männlich und 92,9 % weiblich. 70 % von ihnen gehören der Altersgruppe der 25- bis 54-Jährigen an, 29 % sind 55-64 Jahre alt, und etwa 1 % ist jünger als 25 Jahre. Niemand von ihnen ist älter als 65 Jahre. Was die

Berufsgruppen⁴ angeht, so gehören sieben Personen zur Gruppe „Führungskräfte“ (1,4 % derjenigen, die gezielt zu unterstützen sind), 21 (4,3 %) gehören der Gruppe „Wissenschaftler“ an, 18 (3,7 %) der Gruppe „Techniker/-innen und gleichrangige nichttechnische Berufe“, 16 (3,3 %) der Gruppe „Bürokräfte und kaufmännische Angestellte“, 17 (3,5 %) der Gruppe „Dienstleistungsberufe, Verkäufer/-innen in Geschäften und auf Märkten“. 20 Personen (4,1 %) gehören zu der Gruppe „Fachkräfte in der Landwirtschaft und Fischerei“, 313 (63,7 %) zu der Gruppe „Handwerks- und verwandte Berufe“, 13 (2,6 %) zu der Gruppe „Anlagen- und Maschinenbediener sowie Montierer“ und 66 (13,4 %) zu der Gruppe „Hilfsarbeitskräfte“. 24 der Arbeitskräfte, für die eine Unterstützung beantragt wird, haben lang andauernde Gesundheitsprobleme oder eine Behinderung. Alle entlassenen Arbeiter und alle Arbeitnehmer, die gezielt zu unterstützen sind, sind EU-Bürger.

e) Beschreibung der betroffenen Gebiete, ihrer Behörden und anderer Beteiligter

13. Das gesamte Gebiet Litauens ist von den Entlassungen in der Bekleidungsindustrie betroffen.

Zu den wichtigsten Interessengruppen zählen die litauische Arbeitsvermittlungsbehörde, die Arbeitsvermittlungen der Distrikte und Bezirke, die Kommunen, die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände, Schulungszentren, die Handelskammer, das staatliche Sozialversicherungsamt Litauens und das litauische Arbeitsaufsichtsamt.

f) Erwartete Auswirkungen der Entlassungen auf die lokale, regionale oder nationale Beschäftigungslage

14. Litauen hat eine der höchsten Arbeitslosenquoten in der EU und verzeichnete seit dem Beginn der Wirtschafts- und Finanzkrise einen weiteren signifikanten Anstieg, der im Zeitraum von 12 Monaten 10,9 % betrug und im Juli 2009 zu einer Arbeitslosenquote von 16,7 % führte.

Besonders stark war die Bekleidungsindustrie in Litauen betroffen: Vom zweiten Halbjahr 2007 und bis zum zweiten Halbjahr 2008 verloren 21,1 % der Arbeitnehmer ihre Beschäftigung. Die wirtschaftliche Krise verschärfte diese Situation. Der hohe Frauenanteil in diesem Wirtschaftsbereich hat außerdem dazu beigetragen, dass sich die Frauenarbeitslosigkeit in Litauen während des Jahres bis Juli 2009 verdoppelt hat.

15. Daraus ist zu schließen, dass die Entlassungen negative Auswirkungen auf die nationale und die lokale Wirtschaft haben.

⁴ Gemäß der Internationalen Standardklassifikation der Berufe (ISCO-88-Klassifikation der ILO, Fassung vom Dezember 2007).

g) Koordiniertes Paket der zu finanzierenden personalisierten Dienstleistungen und Aufschlüsselung der dafür geschätzten Kosten, einschließlich der Komplementarität des Pakets mit Maßnahmen, die aus den Strukturfonds finanziert werden

16. Das vorgeschlagene Paket personalisierter Maßnahmen umfasst – neben der zur Durchführung des Pakets nötigen technischen Unterstützung – zehn Einzelmaßnahmen. Im Einzelnen handelt es sich dabei um folgende Maßnahmen, die zusammen ein koordiniertes Paket personalisierter Dienstleistungen zur Wiedereingliederung der Arbeitskräfte in den Arbeitsmarkt bilden:

- Schulung und Umschulung: Diese Maßnahme richtet sich an Arbeitskräfte, deren Kompetenzen auf dem lokalen Arbeitsmarkt nicht nachgefragt werden. Die Schulungsmaßnahmen sollen den Betroffenen vor allem solche Kompetenzen vermitteln, für die eine Nachfrage besteht. Die Maßnahmen werden durchschnittlich 5 Monate lang durchgeführt; schätzungsweise 130 Arbeitnehmer werden von davon profitieren.
- Unterstützung bei Outplacement: In Form von unterstützter Beschäftigung gemäß den nationalen Rechtsvorschriften zur Unterstützung der Beschäftigung wird diese untergliedert nach drei verschiedenen Maßnahmenarten angeboten:
 - a) Für Arbeitskräfte, die besonders benachteiligt sind, unterhaltsberechtigter Kinder bis 8 Jahre haben oder älter als 50 Jahre sind, werden Beschäftigungsbeihilfen gezahlt, um ihr Verbleiben im Arbeitsmarkt oder ihre Rückkehr in diesen zu fördern. Schätzungsweise 110 Personen werden von dieser Maßnahme profitieren, die zwischen 6 und 12 Monaten dauern wird.
 - b) Für 30 Arbeitnehmer wird es eine Unterstützung für den Erwerb beruflicher Qualifikationen geben. Auf diese Weise können sie neue Fähigkeiten direkt am Arbeitsplatz erwerben.
 - c) Unqualifizierte Arbeitskräfte, bei denen die Gefahr eines Ausschlusses vom Arbeitsmarkt besteht, bekommen die Möglichkeit zur Teilnahme an speziellen, zeitlich befristeten öffentlichen Beschäftigungsmaßnahmen, die höchstens 6 Monate dauern können. Schätzungsweise 100 Personen werden von der letztgenannten Maßnahme profitieren.
- Ausbildungsbeihilfen: Diese werden entlassenen Arbeitskräften gezahlt, die an Schulungs- und Umschulungsmaßnahmen (wie oben beschrieben) teilnehmen. Eine zusätzliche Beihilfe erhalten die betroffenen Personen für die dadurch entstehenden Fahrtkosten. 130 Personen werden von dieser Maßnahme profitieren, die schätzungsweise im Durchschnitt 5 Monate dauern wird.
- Förderung unternehmerischer Initiative: Dies umfasst zwei ähnliche Maßnahmen (die sich hauptsächlich in ihrem Umfang unterscheiden) für entlassene Arbeitskräfte, die ein eigenes Unternehmen gründen. Bei beiden Maßnahmen können die Betroffenen Ausgleichszahlungen erhalten für Schulungs- oder Beratungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Unternehmensgründung oder -organisation, Kosten im Zusammenhang mit der Registrierung der Selbständigkeit, Kranken- und Sozialversicherungskosten sowie Kosten für erforderliche Maschinen, Ausrüstung und Instrumente. Bei der ersten Maßnahme darf die Unterstützung nach den nationalen Vorschriften bei Unternehmensgründungen insgesamt maximal das 15-fache des monatlichen Mindestgehalts betragen. Schätzungsweise 35 Personen werden von

dieser Maßnahme profitieren.

Schätzungsweise 5 weitere Personen werden von einer intensiveren Maßnahme zur Förderung unternehmerischer Initiative profitieren, die sich auf das litauische Gesetz zur Beschäftigungsförderung stützt. Hierbei liegt die Obergrenze für die Unterstützung höher.

- Mobilitätsbeihilfen: Um die geographische Mobilität zu erleichtern und den Entlassenen die Arbeitsuche außerhalb der Region zu ermöglichen, in der sie gegenwärtig leben, leistet diese Maßnahme über einen Zeitraum von maximal drei Monaten einen Beitrag zu den Reisekosten von schätzungsweise 15 Personen.
- Beschäftigungsanreize: Um entlassenen Arbeitskräften einen Anreiz zu bieten, schnellstmöglich eine neue Beschäftigung anzunehmen, kann Personen, die innerhalb von zwei Monaten nach der Meldung bei der lokalen Arbeitsvermittlung einen unbefristeten oder auf mindestens sechs Monate befristeten Arbeitsvertrag eingehen, eine Bonuszahlung in Höhe des dreifachen Mindestgehalts gewährt werden. Schätzungsweise 25 Personen werden von dieser Maßnahme profitieren.
- Zeitlich befristete finanzielle Unterstützung: Diese soll entlassene Arbeitskräfte dazu motivieren, eine schlechter bezahlte Tätigkeit als ihre frühere anzunehmen, und sie wird denjenigen Personen gezahlt, die eine neue Tätigkeit annehmen, die laut Arbeitsvertrag mindestens sechs Monate dauert (der Arbeitsvertrag kann befristet oder unbefristet sein). Schätzungsweise 25 Personen werden von dieser Maßnahme profitieren.
- Beihilfen für die Arbeitsuche: Entlassene Arbeitskräfte, die an aktiven Maßnahmen zur Arbeitsuche teilnehmen, können eine zeitlich befristete Unterstützung in Höhe von 15 % des litauischen Mindestgehalts über einen Zeitraum von bis zu drei Monaten bekommen. Schätzungsweise 400 Personen werden von dieser Maßnahme profitieren.
- Unterstützung für die Kinderbetreuung und die Betreuung behinderter Familienangehöriger: Um die Wiedereingliederung Entlassener zu erleichtern, die unterhaltsberechtigter Kinder (bis acht Jahre) oder behinderte Familienangehörige mit besonderen Betreuungsanforderungen haben, wird eine zusätzliche Beihilfe über einen Zeitraum von bis zu drei Monaten gezahlt; diese soll die Zusatzkosten decken, die den Betroffenen durch die Teilnahme an Schulungen oder sonstigen Maßnahmen entstehen. Schätzungsweise 55 Personen werden von dieser Maßnahme profitieren.
Weitere 15 Personen erhalten eine Beihilfe, um die Kosten zu decken, die für unterhaltsberechtigter Kinder (bis acht Jahre) oder behinderte Familienangehörige mit besonderen Betreuungsanforderungen entstehen; diese Beihilfe wird über einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten nach Aufnahme einer neuen Beschäftigung gezahlt.
- Unterstützung für eine Höherqualifizierung: Diese spezifische Maßnahme soll 10 Entlassenen mit Hochschulausbildung zum Erwerb neuer Kompetenzen verhelfen, um ihre Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt zu erleichtern.

17. Die im Antrag aufgeführten Verwaltungsausgaben gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1927/2006 decken die Kosten für Vorbereitung, Verwaltung und Kontrolltätigkeiten sowie Informations- und Werbemaßnahmen ab.
18. Die personalisierten Dienstleistungen, die Teil des von den litauischen Behörden vorgelegten koordinierten Pakets sind, stellen aktive Arbeitsmarktmaßnahmen dar und können daher als zuschussfähige Maßnahmen nach Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1927/2006 gelten.

Die litauischen Behörden schätzen die Gesamtkosten dieser Dienstleistungen auf 748 980 EUR und die Verwaltungsausgaben auf 56 375 EUR (= 7 % des Gesamtbetrags). Insgesamt wird ein Finanzbeitrag des EGF in Höhe von 523 481 EUR (65 % der Gesamtkosten) beantragt.

Maßnahmen	Geschätzte Zahl der zu unterstützenden Arbeitskräfte	Geschätzte Kosten je zu unterstützende Arbeitskraft (in EUR)	Gesamtkosten (EGF plus Eigenbeteiligung) (in EUR)
Personalisierte Dienstleistungen (Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1927/2006)			
Schulung und Umschulung	130	870	113 100
Unterstützung bei Outplacement	240	974	233 760
Ausbildungsbeihilfen	130	900	117 000
Förderung unternehmerischer Initiative (Basismaßnahme)	35	3 475	121 625
Förderung unternehmerischer Initiative (Intensivmaßnahme)	5	8 690	43 450
Mobilitätsbeihilfen	15	210	3 150
Beschäftigungsanreize	25	690	17 250
Zeitlich befristete finanzielle Unterstützung	25	690	17 250
Beihilfen für die Arbeitsuche	400	100	40 000
Unterstützung für die Kinderbetreuung und die Betreuung behinderter Familienangehöriger (bei Schulungsmaßnahmen)	55	139	7 645
Unterstützung für die Kinderbetreuung und die Betreuung behinderter Familienangehöriger (bei Beschäftigung)	15	1 390	20 850
Unterstützung für eine Höherqualifizierung	10	1 390	13 900
Teilsomme personalisierte Dienstleistungen			748 980
Technische Unterstützung bei der Durchführung des EGF (Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1927/2006)			
Vorbereitung			0
Verwaltung			50 475

Informations- und Werbemaßnahmen			2 500
Kontrolltätigkeiten			3 400
Zwischensumme Verwaltungsausgaben			56 375
VERANSCHLAGTE GESAMTKOSTEN			805 355
<i>EGF-Beitrag (65 % der Gesamtkosten)</i>			523 481

19. Die litauischen Behörden bestätigen, dass die oben beschriebenen Maßnahmen mit Maßnahmen, die aus den Strukturfonds finanziert werden, komplementär sind. Die Unterstützung durch den EGF zielt unmittelbar darauf ab, die Folgen der Massenentlassungen im Zusammenhang mit der Globalisierung abzumildern, wohingegen die Mittel aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF) zur Finanzierung aktiver arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen verwendet werden, die für den Programmplanungszeitraum 2007-2013 vorgesehen sind. Die Unterstützung durch den ESF basiert auf Mehrjahresprogrammen und ist – anders als der EGF – nicht dazu geeignet, schnell auf unvorsehbare Verwerfungen am Arbeitsmarkt zu reagieren.

h) Datum oder Daten, ab dem/denen personalisierte Dienstleistungen für die betroffenen Arbeitskräfte begonnen wurden oder geplant sind

20. Am 1. Oktober 2009 begann Litauen zugunsten der betroffenen Arbeitskräfte mit den personalisierten Dienstleistungen des koordinierten Pakets, für das ein Finanzbeitrag des EGF beantragt wird.

Dieses Datum gilt somit als Beginn des Zeitraums, in dem eine Unterstützung durch den EGF zulässig ist.

i) Verfahren für die Anhörung der Sozialpartner

21. Die litauischen Behörden haben bestätigt, dass das Maßnahmenpaket in uneingeschränktem Konsens mit den Sozialpartnern geschnürt wurde und dass alle im Paket enthaltenen Maßnahmen Zustimmung seitens der Sozialpartner fanden.

22. Die litauischen Behörden haben bestätigt, dass die nationalen Vorschriften und die EU-Rechtsvorschriften über Massenentlassungen befolgt wurden.

j) Informationen über Maßnahmen, die aufgrund nationaler Rechtsvorschriften oder gemäß Tarifvereinbarungen obligatorisch sind

23. Hinsichtlich der Erfüllung der Kriterien nach Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 1927/2006 geht aus dem Antrag Folgendes hervor:

- Die litauischen Behörden haben bekräftigt, dass der Finanzbeitrag aus dem EGF nicht an die Stelle von Maßnahmen tritt, für die die Unternehmen aufgrund der nationalen Rechtsvorschriften oder gemäß Tarifvereinbarungen verantwortlich sind.
- Sie haben nachgewiesen, dass die Maßnahmen einzelne entlassene Arbeitskräfte unterstützen und nicht der Umstrukturierung von Unternehmen oder Sektoren dienen.
- Die litauischen Behörden haben bestätigt, dass die zuschussfähigen Maßnahmen gemäß den Ziffern 16 bis 18 nicht durch andere EU-Finanzinstrumente unterstützt werden.

24. k) Verwaltungs- und Kontrollsysteme

Litauen schlägt der Kommission vor, dass die Finanzbeiträge hauptsächlich von denselben Behörden und Stellen verwaltet und kontrolliert werden, die auch mit der Durchführung und Kontrolle des Europäischen Sozialfonds (ESF) in Litauen und insbesondere der Gemeinschaftsinitiative EQUAL betraut sind. Das Ministerium für soziale Sicherheit und Arbeit wird als Verwaltungsbehörde bestimmt und die litauische Arbeitsvermittlungsbehörde, die dem Ministerium untersteht, wird als zwischengeschaltete Stelle für den EGF handeln.

l) Fazit

25. Aus den vorstehend angeführten Gründen wird vorgeschlagen, den Antrag EGF/2009/018 LT/Herstellung von Bekleidung zu genehmigen, den Litauen wegen der Entlassungen in der Bekleidungsindustrie eingereicht hat. Es wurde nachgewiesen, dass diese Entlassungen die direkte Folge der weltweiten Wirtschafts- und Finanzkrise sind und zu einer schwerwiegenden Störung des Wirtschaftsgeschehens geführt haben, die sich wiederum negativ auf die Beschäftigung und die Wirtschaft auswirkt. Ein koordiniertes Paket zuschussfähiger personalisierter Dienstleistungen wurde vorgelegt. Daher wird vorgeschlagen, den EGF aufgrund des Antrags Litauens zu mobilisieren.

FINANZIERUNG

- Die jährlich für den EGF bereitgestellten Haushaltsmittel belaufen sich auf 500 Mio. EUR. Für das Jahr 2009 wurden bislang in acht Fällen Zahlungen genehmigt und drei weitere Fälle wurden der Haushaltsbehörde vorgeschlagen; der Gesamtbetrag beläuft sich auf 53 039 047 EUR.
- Nach Artikel 12 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1927/2006 müssen am 1. September jedes Jahres mindestens 125 Mio. EUR verfügbar bleiben, damit ein bis Ende des Jahres auftretender Bedarf gedeckt werden kann.
- Nach Abzug der für eine Finanzierung bereits vorgeschlagenen und bereits genehmigten Beträge bleibt eine Summe von 446 960 953 EUR verfügbar. Es wird vorgeschlagen, 523 481 EUR aus dem EGF für den Antrag EGF/2009/018 LT/Herstellung von Bekleidung

zu

mobilisieren.

DIE KOMMISSION WIRD DAHER ERSUCHT,

- zu befinden, dass die Bedingungen für einen Finanzbeitrag aus dem EGF bei dem von Litauen vorgelegten Antrag EGF/2009/018 LT/Herstellung von Bekleidung erfüllt sind;
- der Haushaltsbehörde einen Vorschlag zur Bewilligung von Mitteln in Höhe von 523 481 EUR gemäß Ziffer 18 und einen Antrag auf Übertragung dieser Mittel in Verpflichtungsermächtigungen auf die Haushaltslinie 04 05 01 (Europäischer Fonds für die Anpassung an die Globalisierung) gemäß Artikel 12 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1927/2006 zu unterbreiten;
- die Übertragung desselben Betrags in Zahlungsermächtigungen von der Haushaltslinie 04 02 17 (Europäischer Sozialfonds (ESF) – Konvergenz) auf die Haushaltslinie 04 05 01 (Europäischer Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (EGF)) zu genehmigen.